

# Absenzen & Urlaube

## Unvorhersehbare Absenzen nach Art. 1f DVAD

Bei Krankheit, Unfall, Verschlafen etc. bitten wir die Eltern, uns die Abwesenheit vor Schulbeginn telefonisch in der Schule mitzuteilen (Anruf aufs Klassenhandy; bitte keine SMS). Während des Unterrichts sind keine Anrufe möglich. Haben wir keine Informationen über den Verbleib von Schüler/innen, versuchen wir in der Regel die Eltern zu erreichen.

→ Bei länger dauernden Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall kann Nachhilfeunterricht erteilt werden.

## Vorhersehbare Absenzen (Urlaub / Dispensation) nach Art. 3ff DVAD

**Termin:** Ein Dispensationsgesuch muss vier Wochen zum Voraus schriftlich und begründet bei der Klassenlehrperson z.H. der Schulleitung eingereicht werden. Formulare finden Sie auf [www.besokla.ch](http://www.besokla.ch).

**Zuständigkeit:** Für die Bewilligung von Urlauben ist die Schulleitung zuständig.  
→ Lehrpersonen können Schüler nicht in eigener Kompetenz beurlauben.

**Bewilligung:** Urlaube dürfen nur dann angetreten werden, wenn das Gesuch bewilligt worden ist, sonst gelten sie als unentschuldigte Absenzen (Eintrag in den Beurteilungsbericht und evtl. Busse).

Vorgezogene Ferien gelten nur beim Vorliegen besonderer Gründe und ausnahmsweise als Dispensationsgrund.

**Ausnahmen:** Kein Gesuch ist nötig bei voraussehbarer Abwesenheit infolge Wohnungswechsel, ärztlich verordnetem Aussetzen der Schule oder mit Aufgebot für Prüfungen, Multicheck, berufswahlorientierte Veranstaltungen und Beratungen, etc. In diesen Fällen reicht eine schriftliche Mitteilung an die Klassenlehrperson.

Bitte legen Sie Zahnarzt- & Arztbesuche wenn immer möglich auf die unterrichtsfreie Zeit.

→ Das Nachholen verpasster Unterrichtsinhalte liegt in der Verantwortung der Eltern und Schüler/innen.

## Fünf freie Halbtage nach Art. 27 VSG

Pro Schuljahr können die Eltern ihre Kinder fünf Halbtage von der Schule dispensieren, Gründe müssen dabei nicht genannt werden.

→ Schüler/innen können diese freien Halbtage nicht selber beziehen.

Die Halbtage können einzeln oder in Blöcken bezogen werden.

Spätestens am Vortag müssen die Eltern die Klassenlehrperson über die Absenz informieren.

→ Abschnitt des jährlich neu verteilten Formulars „Freie Halbtage“ abgeben

→ Wir bitten die Eltern, von diesem Recht mit erzieherischer Vernunft Gebrauch zu machen und auf schulische Projekte Rücksicht zu nehmen. Schüler/innen müssen die verpassten Unterrichtsinhalte in der Freizeit selber nacharbeiten.